



Datum: 07.03.2023 Nr.: 7

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Erste Änderung der Ordnung des Promotionsprogramms „Behavior and Cognition“	147
<u>Fakultät für Chemie:</u>	
Vierzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“	149
<u>Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:</u>	
Zweite Änderung der Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“	156
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u>	
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“	164
Siebzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“	168
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Sechste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“	174

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 08.02.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.02.2023 die erste Änderung der Ordnung des Promotionsprogramms „Behavior and Cognition“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2018 S. 1189) genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S.218); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Ordnung des Promotionsprogramms „Behavior and Cognition“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2018 S. 1189) wird wie folgt geändert.

1. In § 1 (Geltungsbereich) Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Das Promotionsprogramm richtet sich an Absolvent*innen fachlich einschlägiger geisteswissenschaftlicher Studiengänge.“

2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Bewerber*innen müssen ein zu wenigstens einem der nachfolgenden Fachgebiete fachlich einschlägiges Vorstudium im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 6,7 i.V.m. Anlage I PromO-Phil nachweisen:

Allgemeine Sprachwissenschaft, Didaktik der Biologie, Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie, Philosophie, Psycholinguistik, Bioethik, Gebärdensprache/Deaf Studies, Englische Philologie (Neuere Englische Sprache), Deutsche Philologie (Germanistische Linguistik), Deutsche Philologie (Neuere Deutsche Literatur), Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft), Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft), Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft) oder Slavische Philologie (Sprachwissenschaft).“

b. In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Bewerber*innen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen.“

c. In Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerber*innen mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zugang zum Promotionsprogramm.“

d. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Die Aufnahme in das Promotionsprogramm kann aus wichtigem Grund jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn die*der Promovierende

- a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist,
 - b) die obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre Berichtspflichten verstoßen hat,
 - c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,
 - d) die Annahme als Doktorand*in durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,
- oder
- e) wenn das Vertrauensverhältnis zum Promovierenden endgültig zerrüttet ist und die*der Promovierende dies zu vertreten hat.“

3. In § 3 (Art und Umfang des Promotionsstudiums) Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit bis zu viermal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden; hierüber entscheidet die Promotionskommission nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses auf der Grundlage eines wenigstens in Textform zu begründenden Antrags der*des Promovierenden.“

4. § 4 (Betreuungsausschuss (Thesis Committee)) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)“

Dem Betreuungsausschuss gehören abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 PromO-Phil wenigstens drei Mitglieder an, von denen mindestens zwei Prüfungsberechtigte dieses Promotionsprogramms oder des Promotionsstudiengangs „Behavior and Cognition“ sind, darunter die Betreuer*innen der Dissertation.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2023 in Kraft.
